

► Steuerrecht

Stundung einer ZGA-Forderung ist schenkungsteuerpflichtig

| Die unverzinsliche lebenslängliche Stundung einer ZGA-Forderung ist im Hinblick auf den gewährten Nutzungsvorteil eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (BFH 22.8.18, II R 51/15, Abruf-Nr. 206480). |

MERKE | Erforderlich für eine Schenkung ist eine Vermögensverschiebung, d. h. eine Vermögensminderung aufseiten des Zuwendenden und eine Vermögensmehrung aufseiten des Zuwendungsempfängers. Nach der Rechtsprechung des BFH kann in der unentgeltlichen Überlassung einer Kapitalsumme auf Zeit eine Schenkung i. S. d. ErbStG liegen. Dies gilt auch für die Stundung einer ZGA-Forderung.

Gegenstand der Schenkung ist nicht ein konkreter Ertrag, der dem Zuwendenden entgeht, sondern die mit dem Verzicht auf die eigene Nutzungsmöglichkeit seitens des Zuwendenden korrespondierende Gewährung der Nutzungsmöglichkeit durch den Zuwendungsempfänger. Die zivilrechtlich vereinbarte Unverzinslichkeit einer Forderung führt zur steuerrechtlichen Berücksichtigung eines fiktiven Zinsanteils. Hierbei steht die fehlende Vereinbarung zu der Verzinsung dem ausdrücklichen Ausschluss der Verzinsung gleich. Wird ein Geldbetrag als Darlehen auf Lebenszeit zinslos überlassen, z. B. durch zinslose Stundung einer ZGA-Forderung, ist der nach § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 14 Abs. 1 BewG zu ermittelnde Kapitalwert des Nutzungsvorteils als schenkungsteuerrechtliche Bereicherung anzusetzen. Hierzu ist der Jahreswert des Nutzungsvorteils (§ 15 Abs. 1 BewG, Zinssatz 5,5 Prozent) – bezogen auf den Zeitpunkt der Überlassung des Kapitals (§ 11 ErbStG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) – entsprechend zu kapitalisieren.

► Steuerrecht

Pkw-Überlassung unter Ehegatten

| Überlässt ein Ehegatte dem anderen einen Dienstwagen, um diesen unbeschränkt und selbstbeteiligungsfrei privat zu nutzen, ist dies im Rahmen eines geringfügigen – zwischen Ehegatten geschlossenen – Beschäftigungsverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) fremdunüblich (BFH 10.10.18, X R 44–45/17, Abruf-Nr. 207694). |

MERKE | Gestaltungen, bei denen ein Ehegatte dem anderen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt, – auch wenn z. B. im Zuge von Trennungsvereinbarungen einem Ehegatten ein Wagen zur uneingeschränkten Privatnutzung überlassen wird – sind steuerlich problematisch. Wenn eine Zuordnung des Pkw zum Betriebsvermögen aufgrund eines nur geringfügigen betrieblichen Nutzungsanteils ausgeschlossen ist, bleibt grundsätzlich sowohl ein Abzug der Pkw-Aufwendungen als Betriebsausgaben als auch ein Ansatz der aus der Privatnutzung resultierenden fiktiven Betriebseinnahmen steuerlich unberücksichtigt. Steuerlich unbeachtet bleibt zudem ein eventueller Veräußerungserlös. Allerdings sind zumindest diejenigen ggf. durch Schätzung zu ermittelnden Aufwendungen, die auf die nachweisbare betrieblich veranlasste Nutzung des sodann dem Privatvermögen zuzurechnenden Fahrzeugs entfallen, im Wege der sog. Aufwandseinlage als Betriebsausgaben anzuerkennen.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 206480

Gegenstand der Schenkung: Verzicht auf die eigene Nutzungsmöglichkeit



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 207694

Sog. Aufwandseinlage ist als Betriebsausgabe anzuerkennen